

Zusammenleben am Strickhof

Hausordnung

Das Zusammenleben am Strickhof erfordert die Bereitschaft, sich an die geltenden Regeln zu halten. Jede und jeder ist mitverantwortlich für eine erfolgreiche und produktive Ausbildungszeit am Strickhof.

In diesem Sinne sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- 1. Geltungsbereich** Diese Hausordnung gilt für alle Strickhof-Schulen sowie – zusammen mit den entsprechenden Ergänzungen – die Internate.
Die beschriebenen Bedingungen sind grundlegend und entsprechend nicht verhandelbar.
- 2. Verhalten** Alle Lernenden verhalten sich rücksichtsvoll gegenüber anderen und achten das Eigentum Dritter.
Niemandem dürfen aufgrund der Abstammung, Nationalität, Religion oder Herkunft, des Geschlechts, Alters, der persönlichen Eigenheiten oder Einstellungen Nachteile entstehen.
Alle sind dafür besorgt, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.
- 3. Ordnung** Schulräume, Einrichtungen und Anlagen werden sorgfältig benützt und sauber gehalten. Jede und jeder ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung, usw.).
- 4. Tiere** Das Mitbringen von Haustieren jeglicher Art ist verboten.
- 5. Parkplätze** Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 6. Feuer** Offenes Feuer (z.B. Kerzen, Camping-Kocher o.ä) ist nur ausserhalb der Gebäude gestattet.
- 7. Suchtmittel** Das **Rauchen** von Zigaretten inkl. e-Zigaretten ist nur an den gekennzeichneten Standorten erlaubt.
Der **Konsum von Schnupftabak** ist in den Räumlichkeiten am Strickhof untersagt.
- 8. Alkohol und Drogen** Der Handel, das Aufbewahren sowie der Konsum von Alkohol, illegalen Drogen sowie anderen psychoaktiven Substanzen ist auf dem Strickhof- Areal und während schulischer Veranstaltungen (einschliesslich aller Pausen) verboten.
Die zuständigen Lehrpersonen und Mitarbeitenden können für Veranstaltungen altersgemässe Ausnahmen bei Alkohol zulassen.
- 9. Waffen** Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Strickhof-Areal verboten. Zuwiderhandelnde werden verzeigt.

- 10. Verhalten im Internet** Internetseiten mit rechtswidrigem, pornografischem, rassistischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt dürfen weder angewählt noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht weiterverbreitet werden.
- Unberechtigte Zugriffe auf private Daten Dritter oder auf urheberrechtlich geschützte Daten sind untersagt.
- Internetzugänge werden wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben protokolliert und im Missbrauchsfall den Behörden übergeben.
- 11. Umgang mit Daten** Das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich bildet die Grundlage für den Umgang mit Daten.
- Die Lernenden sichern ihre Daten selbständig. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Sicherheit von auf ihren Informatikmitteln gespeicherten Daten. Bei der Ablage ist das Datenschutzgesetz zu beachten.
- Fotos, Filme und Tonmitschnitte dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der abgebildeten/betroffenen Personen publiziert werden.
- Benutzerkonten und Daten von Lernenden werden nach deren Schulaustritt ohne Vorankündigung gelöscht.
- 12. Fundgegenstände** Fundgegenstände werden im Sekretariat abgegeben.
- 13. Alarm** Den Anordnungen von Personal und Einsatzkräften ist Folge zu leisten.
- Im Alarmfall wird unverzüglich das Gebäude verlassen und der Sammelplatz aufgesucht oder ist dringend drinnen zu warten (Amok).
- 14. Schäden und Haftung** Mutwillige Zerstörung oder ausserordentliche Verschmutzungen werden disziplinarisch geahndet. Es gilt die Meldepflicht aller Schäden.
- Das eigenmächtige Reparieren und Manipulieren elektronischer Geräte und Anlagen (Informatik, Multimedia o. ä.) ist untersagt.
- In allen erwähnten Fällen gilt die Schadenersatzpflicht.
- Das zweckentfremdete Hantieren an Löscheräten und anderen Brandschutzeinrichtungen ist untersagt. Bei falschem Brandalarm haftet der Verursacher.
- Die Haftung bei Diebstahl und für Schäden, welche aus Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung entstehen, wird abgelehnt.
- 15. Sanktionen** Mündlicher Verweis mit Aktennotiz zuhänden Spartenleitung:
- erster schriftlicher Verweis CHF 100*;
 - zweiter schriftlicher Verweis CHF 200*;
 - dritter schriftlicher Verweis CHF 450*
- *zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50 je Verweis

Folgende Dokumente ergänzen diese Hausordnung:

- *Disziplinarreglement Berufsbildung, Disziplinarreglement Berufsvorbereitungsjahr (05.03.2015)*
- *Schulordnungen der Lehrgänge der beruflichen Grundbildung am Strickhof*
- *Schulordnungen der Lehrgänge und Kurse der höheren Berufsbildung am Strickhof*
- *Strickhof-Internatsordnung*

Zusammenleben am Strickhof

Internatsordnung

- 1. Internatszimmer**

Die Zimmer werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner in sauberem Zustand gehalten. Für die Reinigung wird Reinigungsmaterial bereitgestellt. Die Einrichtung darf nicht verändert werden. Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstossen.

In den Zimmern gilt grundsätzlich die Einhaltung von Zimmerlautstärke.

Kaffeemaschinen, Toaster, Heiz-, Kühlgeräte und andere, dauerhaft am Stromnetz betriebene Haushaltgeräte sind in den Zimmern nicht erlaubt.

Die Zimmerfenster müssen bei Abwesenheit geschlossen sein. Fensterläden sind immer zu verriegeln.

Der Strickhof übernimmt für Geld und Wertgegenstände, die im Zimmer aufbewahrt werden, keine Haftung.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Internatsleitung umgehend mitzuteilen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben für die Ersatzbeschaffung CHF 100 zu entrichten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind auch für die Ordnung und Sauberkeit in den Waschräumen, Toiletten sowie auf den Fluren verantwortlich.
- 2. Tagesablauf Internat**

Die Tagesstruktur im Internatsbetrieb wird durch die Internatsleitung bestimmt und bekannt gegeben. Ab 22 Uhr gilt die Nachtruhe.
- 3. Freizeit**

Zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit werden Kurse und Veranstaltungen angeboten. Die im Internat zur Verfügung stehenden Spiele und Freizeitartikel sind sorgsam zu behandeln.

Das Training im Fitnessraum ist nur nach Instruktion durch die verantwortliche Person gestattet. Die Benützungsberechtigung erlischt bei unsachgemässen Verhalten.
- 4. Besuche**

Besuche sind der Internatsleitung vorgängig zu melden. Alle Besuchenden haben das Internat bis 22:00 Uhr zu verlassen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für ihre Gäste verantwortlich.
- 5. Trunkenheit und Drogenmissbrauch**

Wer im berauschten Zustand ins Internat kommt, muss mit der Androhung des Ausschlusses oder mit sofortigem Ausschluss aus dem Internat rechnen.
- 6. An-/Abwesenheit**

Für unter 18-jährige Internatsgäste gelten besondere Ausgangsregelungen gemäss Internatsleitung.*
- 7. Zimmerkontrollen**

Bei Verdacht auf Zuwiderhandlung v. g. Verhaltensregeln werden durch die Internatsleitung Zimmer- bzw. Schrankkontrollen in Gegenwart eines Bewohners durchgeführt.



8. Sanktionen

Mündlicher Verweis mit Aktennotiz zuhanden Spartenleitung:

- erster schriftlicher Verweis CHF 100*;
- zweiter schriftlicher Verweis CHF 200*;
- dritter schriftlicher Verweis CHF 450*

*zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50 je Verweis

***Ausgangs-Regelung im Internat am Strickhof in Lindau**

Für unter 18-jährige Internatsgäste gilt die nachstehende Ausgangs-Regelung:

- *Ausgang bis längstens 23:00 Uhr (Ausnahmen können durch die Internatsleitung bewilligt werden);*
- *Die Internatsgäste haben sich jeweils bei der Leitung des Internats für den Ausgang ab- und bei ihrer Rückkehr wieder anzumelden;*
- *Die Ausgangs-Regelung «Ausgang» kann bei ungenügenden schulischen Leistungen oder bei ungenügendem Verhalten durch die betreffende Spartenleitung nach Rücksprache mit der gesetzlichen Vertretung und allenfalls dem Berufsbildner eingeschränkt werden.*

Gültig ab 15.9.2022 / GL Strickhof